

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Pankl Racing Systems AG

(Fassung: 01.03.2007)

Der Aufsichtsrat der Pankl Racing Systems AG hat gemäß § 15 (1) der Satzung folgende Geschäftsordnung für sich festgesetzt:

§ 1 Allgemeines

Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung aus. Seine Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten und sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 2 Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahlhandlung leitet das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied.

(2) Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtszeit des gewählten Aufsichtsratsmitglieds. Wenn Vorsitzender oder Stellvertreter während ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, ist unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 3 Altersgrenzen Aufsichtsrat und Vorstand

(1) Die Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder wird mit Vollendung des 65. Lebensjahres festgelegt. Aufsichtsratsmitglieder scheiden mit Ablauf der auf den 65. Geburtstag folgenden ordentlichen Hauptversammlung aus dem Aufsichtsrat aus.

(2) Die Altersgrenze für Vorstandsmitglieder wird mit Vollendung des 65. Lebensjahres festgelegt. Bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 75 AktG hat der Aufsichtsrat diese Altersgrenze insoweit zu berücksichtigen, dass die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes längstens bis zur Erreichung des 65. Lebensjahres erfolgen darf.

§ 4 Sitzungen und Beschlussfassung

(1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden unter Beachtung von § 94 AktG sowie § 16 der Satzung am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderem in der Einberufung bekannt zu gebenden Tagungsort statt.

(2) Eine Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe ist zulässig, wenn sie der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter aus besonderen Gründen anordnet und wenn ihr kein Mitglied widerspricht.

(3) Von Mitgliedern des Aufsichtsrats spätestens zehn Tage vor der Sitzung dem Aufsichtsratsvorsitzenden genannte Gegenstände sind auf die Tagesordnung zu setzen.

(4) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter.

(5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Dies gilt auch für Wahlen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Beantragt jedoch ein Mitglied des Aufsichtsrats geheime Abstimmung, so ist geheim abzustimmen.

(6) An den Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen die Mitglieder des Vorstandes teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall keine abweichende Anordnung trifft. Zu den Ausschusssitzungen können auf Veranlassung des betreffenden Ausschusses Vorstandsmitglieder hinzugezogen werden.

§ 5 Corporate Governance und Compliance

(1) Als börsennotierte Aktiengesellschaft verpflichtet sich Pankl Racing Systems AG zur Einhaltung der Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex.

(2) Ebenso verpflichtet sich jedes Aufsichtsratsmitglied zur Einhaltung der den Aufsichtsrat betreffenden Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex und macht sich mit diesen Regeln vertraut.

(3) Gemäß Regel 53 des Österreichischen Corporate Governance Kodex soll den von der Hauptversammlung gewählten oder von Aktionären aufgrund der Satzung entsandten Aufsichtsratsmitgliedern eine nach der Beurteilung des Aufsichtsrates ausreichende Anzahl von der Pankl Racing Systems AG und deren Vorstand unabhängiger Mitglieder angehören.

In Entsprechung dieser Regel legt der Aufsichtsrat die Kriterien der Unabhängigkeit gemäß Beilage 1 fest und veröffentlicht diese auf der Website der Pankl Racing Systems AG.

Jeweils in der ersten in einem Geschäftsjahr stattfindenden Aufsichtsratssitzung bzw. auf Anfrage des Aufsichtsratsvorsitzenden gibt jedes Aufsichtsratsmitglied eine Erklärung zu seiner Unabhängigkeit entsprechend der in Beilage 1 festgelegten Kriterien ab.

(4) Weiters gibt jedes Aufsichtsratsmitglied jeweils in der ersten in einem Geschäftsjahr stattfindenden Aufsichtsratssitzung bzw. auf Anfrage des Aufsichtsratsvorsitzenden den Stand der von ihm bzw. von zu ihm in enger Beziehung stehenden Personen (natürliche und juristische Personen gemäß § 48a Abs 1 Ziff. 9 lt. d Börsegesetz) gehaltenen Aktien der Pankl Racing Systems AG bekannt und erklärt sich mit der Veröffentlichung im Geschäftsbericht und auf der Website der Pankl Racing Systems AG einverstanden.

(5) Jedes Aufsichtsratsmitglied erklärt sein Einverständnis zu einer Veröffentlichung seiner jährlichen Aufsichtsratsvergütung im Geschäftsbericht und auf der Website der Pankl Racing Systems AG.

(6) Jedes Aufsichtsratsmitglied verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils geltenden Fassung der Compliance-Richtlinie der Pankl Racing Systems AG.

(7) Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat wird auf der Website der Pankl Racing Systems AG veröffentlicht.

(8) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates wird der Gesellschaft (z.Hd. Assistenz des Vorstands) Änderungen seiner beruflichen Funktion(en), seiner Zustelladresse und/oder seiner Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse etc.) schriftlich zur Kenntnis bringen.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Der Aufsichtsrat bildet für die Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses, des Vorschlages der Gewinnverteilung und des Lageberichtes, der Prüfung des Konzernabschlusses sowie zur Erstattung eines Vorschlags für die Auswahl des Abschlussprüfers aus seiner Mitte einen Prüfungsausschuss, bestehend aus zwei oder mehreren Mitgliedern. Dem Prüfungsausschuss gehört ein Finanzexperte an.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt in der ersten nach seiner Bildung abzuhaltenden Sitzung aus dem Kreise seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und der Finanzexperte dürfen in den letzten drei Jahren nicht Vorstandsmitglied, leitender Angestellter oder Abschlussprüfer der Pankl Racing Systems AG gewesen sein oder den Bestätigungsvermerk unterfertigt haben.

(3) Der Prüfungsausschuss hat mindestens einmal im Geschäftsjahr eine Sitzung abzuhalten, und zwar nach Ende eines jeden Geschäftsjahres und vor der zur Feststellung des Jahresabschlusses einberufenen Sitzung des Aufsichtsrates. Zu dieser Sitzung wird der Abschlussprüfer der Gesellschaft zugezogen.

(4) Dem Prüfungsausschuss obliegt es, durch Auswertung der Prüfungsberichte des Abschlussprüfers eine geeignete Grundlage für die Verantwortlichkeit des Gesamtaufsichtsrates gemäß Abs. (1) zu schaffen.

§ 7 Sonstige Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat kann neben dem in § 6 geregelten Prüfungsausschuss weitere Ausschüsse bilden, insbesondere einen Personal- und Nominierungsausschuss (§ 8) und einen Vergütungsausschuss (§ 9).

(2) Die Ausschüsse erfüllen im Namen und in Vertretung des Gesamtaufsichtsrats die ihnen durch diese Geschäftsordnung und besondere Beschlüsse des Aufsichtsrats übertragenen Funktionen.

(3) Der Aufsichtsrat bestellt ein Ausschussmitglied zum Ausschussvorsitzenden.

(4) Der Ausschussvorsitzende kann Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, beratend hinzuziehen.

(5) Mangels Bildung eines Ausschusses sind sämtliche in die Zuständigkeit des Aufsichtsrates fallenden Aufgaben vom Gesamtaufsichtsrat zu behandeln und zu entscheiden.

§ 8 Personal- und Nominierungsausschuss

(1) Der Personal- und Nominierungsausschuss hat im Falle seiner Bildung insbesondere folgende Aufgaben:

(1.1) Erstellung von Wahlvorschlägen für den Aufsichtsrat: Der Personal- und Nominierungsausschuss befasst sich mit der Planung der Besetzung von Aufsichtsratsmandanten mit der Zielsetzung der Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsratsgremiums. Der Personal- und Nominierungsausschuss unterbreitet dem Gesamtaufsichtsrat Besetzungsvorschläge, welche aufgrund eines Beschlusses des Gesamtaufsichtsrates der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorzuschlagen sind;

(1.2) Vorbereitung von Vorstandsbestellungen: Der Personal- und Nominierungsausschuss hat vor Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes unter Berücksichtigung der Unternehmensausrichtung und der Unternehmenslage unter Berücksichtigung von § 3(2) das Anforderungsprofil für den Vorstand zu definieren und auf der Grundlage eines definierten Besetzungsverfahrens sowie unter Berücksichtigung einer Nachfolgeplanung die Entscheidung des Gesamtaufsichtsrates vorzubereiten;

(2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist kraft dieser Funktion Mitglied und Vorsitzender des Personal- und Nominierungsausschusses.

§ 9 Vergütungsausschuss

(1) Der Vergütungsausschuss hat im Falle seiner Bildung insbesondere folgende Aufgaben:

(1.1) Überprüfung und Genehmigung der Vergütungen an die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie alle Vorstandsmitglieder

(1.2) Überprüfung und Genehmigung sonstiger Leistungen an die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie alle Vorstandsmitglieder und leitenden Angestellten der Gesellschaft;

(2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist kraft dieser Funktion Mitglied und Vorsitzender des Vergütungsausschusses.

§ 10 Einberufung von Ausschüssen

Die Ausschüsse werden durch den jeweiligen Vorsitzenden einberufen. Jedes Mitglied hat das Recht, beim Vorsitzenden unter Angabe des Grundes die Einberufung des Ausschusses zu beantragen. Die Einberufung hat so oft zu erfolgen, wie es erforderlich erscheint. Die Einberufungsfrist richtet sich nach § 16 der Satzung.

§ 11 Beschlussfähigkeit der Ausschüsse

Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mitwirken. Beschlüsse der Ausschüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Beschlüsse können auch durch schriftliche Abstimmung gefasst werden, sofern kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.

§ 12 Niederschrift

Über die Sitzung des Aufsichtsrats und der Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der betreffenden Sitzung unterzeichnet wird. Beschlüsse der Ausschüsse sollen in der betreffenden Sitzung abgefasst und unterzeichnet werden.

§ 13 Verschwiegenheitspflicht

(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Bei Ablauf des Mandats sind alle vertraulichen Unterlagen an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurückzugeben.

(2) Will ein Mitglied des Aufsichtsrats irgendwelche Informationen an Dritte weitergeben, die es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erfahren hat, so hat es hierüber den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorab zu unterrichten.

(3) Schriftliche Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats ausgehändigt, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, in Prüfungsberichte der Abschlussprüfer, in Abhängigkeitsberichte und in eventuelle Sonderberichte Einsicht zu nehmen und diese Berichte auf Verlangen ausgehändigt zu bekommen.

Beilage 1: Kriterien der Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder gemäß Österreichischem Corporate Governance Kodex

Gemäß Regel 53 des Corporate Governance Kodex ist ein Aufsichtsratsmitglied der Pankl Racing Systems AG als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur Pankl Racing Systems AG oder deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenkonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Mitglieds zu beeinflussen.

Auf dieser Grundlage legt der Aufsichtsrat der Pankl Racing Systems AG die Kriterien für die Beurteilung der Unabhängigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds wie folgt fest:

- Das Aufsichtsratsmitglied war in den vergangenen zwei Jahren nicht Mitglied des Vorstands oder leitender Angestellter der Pankl Racing Systems AG oder eines Konzernunternehmens der Pankl Racing Systems AG.
- Das Aufsichtsratsmitglied unterhält zur Pankl Racing Systems AG oder einem Konzernunternehmen der Pankl Racing Systems AG kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang unterhalten oder im letzten Jahr unterhalten haben. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 des Corporate Governance Kodex führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig.
- Das Aufsichtsratsmitglied war in den letzten drei Jahren nicht Abschlussprüfer der Pankl Racing Systems AG oder Beteiligter oder Angestellter der prüfenden Prüfungsgesellschaft.
- Das Aufsichtsratsmitglied ist nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft, in der ein Vorstandsmitglied der Pankl Racing Systems AG Aufsichtsratsmitglied ist.
- Das Aufsichtsratsmitglied ist kein enger Familienangehöriger (direkte Nachkommen, Ehegatten, Lebensgefährten, Eltern, Onkeln, Tanten, Geschwister, Nichten, Neffen) eines Vorstandsmitglieds der Pankl Racing Systems AG oder von Personen, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.